

| ☑ Beschluss☐ Wahl☐ Kenntnisnahme | | | | |
|--|---------------|------------|--------|----------------------|
| Vorlagen Nr. 53/004/2019/1 öffentlich | | | | |
| Fachbereich: Gesundheitsamt Datum: 21.05.2019 | | | | Datum: 21.05.2019 |
| Verfasser/in: Andrea Pannen | | | | Az.: 53-1 Pa |
| Beratungsfolge | | Termine |) | Art der Entscheidung |
| Kreisausschuss | | 24.06.2019 | | Vorberatung |
| Kreistag | | 08.07.2 | 019 | Beschluss |
| | | | | |
| Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann | | | | |
| Finanzielle Auswirkung | ⊠ ja [| nein | noch n | icht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ⊠ ja [| nein | noch n | icht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ⊠ ja [| nein | noch n | icht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | □ ja □ | ⊠ nein | noch n | icht zu übersehen |

Beschlussvorschlag

- 1. Der Kreistag richtet beginnend ab dem Jahr 2019 einen Verhütungsmittelfonds für Frauen und Männer in besonderen psychosozialen Notlagen ein.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die "Vereinbarung zur Finanzierung und Abwicklung eines sog. Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann" (Anlage) mit den Schwangerschaftsberatungsstellen abzuschließen.
- 3. Über die Höhe des Fonds entscheidet der Kreistag jeweils im Rahmen seiner Haushaltsberatungen. Sollte der Kreistag keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen, fällt die Aufgabe ersatzlos weg.
- 4. Vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung des Kreistages werden für das Jahr 2019 insgesamt 7.500 € entsperrt.



| Fachbereich: Gesundheitsamt | Datum: 21.05.2019 |
|-----------------------------|-------------------|
| Verfasser/in: Andrea Pannen | Az.: 53-1 Pa |

Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann

Ergebnis der Beratungen des Gesundheitsausschusses vom 20.05.2019

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.05.2019 die Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds beraten. Nach abschließender Diskussion wurde die Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

Seit dem 29. März 2019 haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Präparate zur Verhütung. Bislang erstattete die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für die Antibabypille oder andere verschreibungspflichtige Kontrazeptiva nur bis zu einem Alter von 20 Jahren.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, § 3 Abs. 1 Buchst. a) in den abzuschließenden Vereinbarungen noch dahingehend zu verändern, dass Frauen <u>ab dem vollendeten 22. Lebensjahr</u> (d.h. ab dem Alter von 22 Jahren) leistungsberechtigt sind.

Der so veränderte Vereinbarungsentwurf ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Wortlaut der Ursprungsvorlage 53/004/2019

Anlass der Vorlage:

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Gesundheitsausschuss in seinen Haushaltsberatungen vom 19.11.2018 beschlossen, zusätzliche Mittel in Höhe von 15.000 Euro für einen "Verhütungsfonds" in Ansatz zu bringen und mit einem Sperrvermerk zu versehen. An die Fachverwaltung erging der Auftrag zu prüfen, wie die Bedarfslage aus Sicht der Schwangerschaftsberatungsstellen aussieht.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung mit der Vorlage 53/001/2019 nachgekommen. Die Recherche hatte ergeben, dass die Beratungsstellen einen großen Bedarf sehen, Mittel für die Unterstützung von Maßnahmen der Schwangerschaftsverhütung bereitzustellen.

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 18.02.2019 wurde die Verwaltung folglich gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses einen Vereinbarungsentwurf vorzulegen, welcher sodann vom Kreistag in seiner Sitzung am 08.07.2019 beschlossen werden soll.

Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung den Vereinbarungsentwurf vor, der u.a. die Bewirtschaftung des Verhütungsmittelfonds, den Leistungsumfang sowie das dazu seitens der Beratungsstellen zu berücksichtigende Verfahren beschreibt.

Drei der vier im Kreis Mettmann existierenden Beratungsstellen haben ihre Bereitschaft signalisiert, den Fonds auf Basis dieser Vereinbarung zu verwalten. Als katholische Schwangerschaftsberatungsstelle der Erzdiözese wird sich der SKFM Mettmann e.V. hingegen nicht an der Vereinbarung beteiligen können. Die Möglichkeiten des Verhütungsmittelfonds sollen je-

doch in der Beratungsarbeit berücksichtigt und über das Netzwerk mit den anderen Beratungsstellen individuelle Lösungen für die vom SKFM beratenen Frauen/Männer in Notsituationen gesucht werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der anliegenden Vereinbarung greift die Verwaltung die Diskussion im Gesundheitsausschuss vom 18.02.2019 erneut auf.

Demnach sollten die Schwangerschaftsberatungsstellen mit der Zugangssteuerung und Bewilligung betraut werden.

Es sollte zudem ein schlankes, aber präzises Antrags- und Bewilligungsverfahren entwickelt werden, welches

- die Nachrangigkeit und Freiwilligkeit des Fonds unterstreicht
- den Leistungsrahmen auf Maßnahmen mit einmalig erhöhtem Kostenaufwand beschränkt (keine Produkte zur lfd./tgl. Anwendung wie z.B. Pille oder Kondom)
- die Voraussetzungen für die Hilfeleistung bzw. den Personenkreis der Leistungsberechtigten konkretisiert.

Nachrangigkeit und Freiwilligkeit

In der Präambel wird betont, dass es sich bei der Einrichtung des Fonds um eine freiwillige, nachrangige Leistung des Kreises handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollte der Kreis keine weiteren Mittel mehr für diese Thematik zur Verfügung stellen, fällt die Aufgabe ersatzlos weg.

Über die Höhe des Fonds entscheidet der Kreistag jeweils im Rahmen seiner Haushaltsberatungen.

Andere Fördermöglichkeiten sind zudem vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollten vorrangige Leistungsträger z.B. nach SGB V oder sonstige Zuschussgeber Mittel bewilligen, so ist folglich eine Inanspruchnahme des Fonds ausgeschlossen.

Zudem ist das Budget jährlich limitiert und kann nicht aufgestockt werden. Allerdings ist ein interner Bedarfsausgleich zwischen den Beratungsstellen zulässig.

Leistungsrahmen und Voraussetzungen der Hilfeleistung

Der Leistungsrahmen und die Voraussetzungen für die Hilfeleistungen sind in § 3 der Vereinbarung geregelt:

Grundsätzlich leistungsberechtigt sind danach Frauen,

- a) ab dem 21. Lebensjahr
- b) die im Kreis Mettmann ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben
- c) bei denen im Verlauf einer intensiven Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen eine schwerwiegende *psychosoziale Notlage* festgestellt wird. (z.B. persönliche Überforderung mit Geburt und Erziehung (weiterer) Kinder, innerfamiliäre Konflikte, interkulturelle Konflikte, bereits erfolgte Schwangerschaftsabbrüche u.ä.)
- d) bei denen zum Zeitpunkt des Bedarfs für Verhütungsmittel eine tatsächliche wirtschaftliche Notlage vorliegt. Dies ist durch einen aktuellen Nachweis des Bezugs von existenzsichernden Leistungen zu belegen (SGB II, SGB XII, AsylbLG).

Im Einzelfall sind die v.g. Kriterien auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn methodisch statt einer Sterilisation der Frau eine Vasektomie bei ihrem männlichen Partner vorgenommen werden soll.

Zur Bewilligung der Leistung ist ein Kurzantrag auszufüllen.

Bezuschusst werden ausschließlich die Kosten zum Einlegen eines IUP (Spirale - ärztliche Leistung incl. Sachkosten) bzw. die Kosten einer Sterilisation entsprechend der vom Arzt verordneten Methode. Die notwendigen Kosten werden in der Regel zu 100 % bezuschusst. Soll-

ten in Einzelfällen besonders hohe Kosten anfallen, so ist eine vorherige Rücksprache mit dem Kreis erforderlich. Ggf. ist in diesen Fällen ein Eigenanteil zu leisten.

Sonstige Verfahrensdetails

§§ 4f der Vereinbarung beschreiben das Bewilligungsverfahren und erläutern die seitens der Beratungsstellen vorzunehmenden Dokumentationen. Schließlich wird festgelegt, dass nicht verbrauchte Mittel zu erstatten sind.

Die Schlussbestimmungen in § 6 legen die Vereinbarungsdauer fest, erläutern Kündigungsmöglichkeiten und enthalten die üblichen salvatorischen Klauseln.

Die Anlagen 1-3 (Kurzantrag mit Bewilligungsdokumentation, Berechtigungsschein und Muster des anonymisierten Verwendungsnachweises) sind Bestandteil der Vereinbarung.

Beschlussvorschlag

- 1. Der Kreistag richtet beginnend ab dem Jahr 2019 einen Verhütungsmittelfonds für Frauen und Männer in besonderen psychosozialen Notlagen ein.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die "Vereinbarung zur Finanzierung und Abwicklung eines sog. Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann" (Anlage) mit den Schwangerschaftsberatungsstellen abzuschließen.
- 3. Über die Höhe des Fonds entscheidet der Kreistag jeweils im Rahmen seiner Haushaltsberatungen. Sollte der Kreistag keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen, fällt die Aufgabe ersatzlos weg.
- 4. Vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung des Kreistages werden für das Jahr 2019 insgesamt 7.500 €* entsperrt.

Da rückwirkend keine Kosten übernommen werden können, erfolgt eine Entsperrung in Höhe von 50 % der Mittel für das zweite Halbjahr 2019. Dies entspricht 7.500 €.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

| Produkt 07.01.02 Gesundheitshilfe |
|-----------------------------------|
|-----------------------------------|

| | Erträge | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------|-------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| | ¹ Ansatz der | | | | |
| | Maßnahme | | | | |
| | ² Neuer Ansatz | | | | |
| Ergebnis- | Differenz | | | | |
| plan | Aufwände | | | | |
| | ¹ Ansatz der Maßnahme | 15.000 | 15.000 | 15.000 | 15.000 |
| | ² Neuer Ansatz | 7.500 | | | |
| | Differenz | -7.500 | | | |

^{*} ergänzender Hinweis:

| | Einzahlungen | | | | |
|---------|---------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| | ¹ Ansatz der Maß- nahme | | | | |
| | ² Neuer Ansatz | | | | |
| Finanz- | Differenz | | | | |
| plan | Auszahlungen | | | | |
| | ¹ Ansatz der Maß- nahme | 15.000 | 15.000 | 15.000 | 15.000 |
| | ² Neuer Ansatz | 7.500 | | | |
| | Differenz | -7.500 | | | |

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

| Ergebnis- plan | Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan (Zeile) durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en durch Auflösung von Rückstellungen | ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung ☐ Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein |
|-------------------|---|---|
| Finanz- plan | Haushaltsmittel stehen im Plan- jahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan (Zeile durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittel- fristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veran- schlagt | ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung ☐ Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein |
| Gesamts | umme (bei Investitionen): | |
| | sdauer in Jahren (bei Investitionen) | |
| | | |

Organisatorische Auswirkung / Personelle Auswirkung

Aufgrund der bisherigen Kontakte des Gesundheitsamtes zu den Schwangerschaftsberatungsstellen (Stichwort: Finanzierung der Beratungstätigkeiten) übernimmt das Gesundheitsamt die Koordinierungsaufgaben rund um den Verhütungsmittelfonds als zusätzliche freiwillige Aufgabe.

Anlage

Vereinbarungsentwurf (Stand nach Beratung im Gesundheitsausschuss am 20.05.2019)

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen